

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG
Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Az.: 70-6/05/0005/20

Gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben.

Der Gartenbaubetrieb Bong
Bergerhof
50219 Bergheim

hat folgendes Vorhaben in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 28, Flurstück 86 beantragt:

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Wärmeversorgung der Gewächshäuser nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Der Gartenbaubetrieb Bong beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei BHKW zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Erdgas aus dem öffentlichen Gasversorgungsnetz. Die BHKW werden zur Stützung der Energiewende bilanziell mit Biomethan betrieben. Die erzeugte Wärme der wärmegeführten BHKW dient der Versorgung der Gewächshäuser, da mit der geplanten Reduzierung der Leistung des Kraftwerk Niederaußem eine ausreichende Wärmeversorgung nicht mehr sichergestellt ist. Der durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte elektrische Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Feuerungswärmeleistung je BHKW beträgt 4 MW.

In der Anlage 1 zum UVPG sind Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, unter der Ziffer 1.2.3.2 aufgeführt und in der Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Es ist danach eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Zusätzlich wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung des Vorhabens hat insgesamt ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bergheim, den 24.08.2020
Im Auftrag
gez. Klasen

J:\TEXTE\Klasen\Antrag Wärmeversorgung Gartenbaubetrieb Niederaußem\Öffentliche Bekanntmachung UVPG -Draft 21.08.2020.doc